

Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe Personalversicherung für das Jahr 1974

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **74 (1974)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe Personalversicherung für das Jahr 1974

Seit der letzten Berichterstattung über die Tätigkeit unserer Arbeitsgruppe und insbesondere ihrer Untergruppe «Technische Aspekte der zweiten Säule» ist erst wieder im Sommer dieses Jahres eine neu gebildete Untergruppe zusammengetreten. Am 22. August 1974 nämlich wurde unter Leitung von Herrn Markus Frischknecht sehr intensiv die Stellungnahme der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker zum Gesetzesentwurf über das Obligatorium der betrieblichen Vorsorge diskutiert und vorbereitet. In den dabei geäußerten Voten wurden zwar einige Zweifel laut, ob der vorliegende Gesetzesentwurf nicht Mängel aufweise, die eine technisch und administrativ einfache Durchführung gefährden könnten. Mehrheitlich ist aber der Standpunkt durchgedrungen, der Vorentwurf müsse wohl noch in einzelnen Punkten überarbeitet werden, sei aber im gesamten gesehen ein brauchbares Konzept. Der Entwurf zur Vernehmlassung wird nun bereinigt und dann an das Eidgenössische Departement des Innern weitergeleitet.

An der am Vortag der Jahresversammlung unserer Vereinigung in Bern veranstalteten Herbsttagung zum Thema «Der Vorentwurf zum Bundesgesetz über die obligatorische berufliche Vorsorge» fanden sich etwa hundert Mitglieder ein. Aus der Aktualität dieses Themas heraus lässt sich erklären, weshalb sich spontan vier ausgezeichnete Kenner der Materie als Referenten zur Verfügung stellten, nämlich die Herren J.-P. Beausoleil, F.J. Bucher, Dr. W. Gysin und P. Vaucher. Ihre Referate beleuchteten in umfassender und klarer Form sowohl die mit dem Vorentwurf gegebene Situation als auch dessen Konsequenzen auf die Durchführung bei Lebensversicherungsgesellschaften und in autonomen Pensionskassen. Der Gesetzesentwurf wurde sehr kritisch unter die Lupe genommen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf sehr viele wesentliche Entscheidungen der Verordnung überlässt, was nur zum Teil positiv gewertet werden darf. Vor allem ist dadurch eine abschliessende Stellungnahme stark erschwert, besonders weil auch der Kommentar zum Entwurf äusserst knapp ausgefallen ist.

In der regen Diskussion wurden vor allem Fragen um die Problemkreise: Auswirkungen der Inflation, Pool und Beitrags- bzw. Leistungsprimat erörtert. Ein Mittel gegen eine weitere Ausdehnung der Inflation bestünde in der Einschränkung des Übermasses an Verschuldung bei der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen. Die Probleme, die beim Pool – insbesondere

der Auffangkasse – entstehen, sind im Vorentwurf vielfach nur angedeutet. Zugleich wurde aber anerkannt, dass allgemeine Formulierungen ziemlich freiheitliche Formen gestatten. Ob die zweite Säule auf dem Beitrags- oder dem Leistungsprimat beruht, ist eigentlich unwesentlich. Entscheidend ist vielmehr, dass Minimalnormen gegeben sind in bezug auf die Beiträge bzw. Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen. Gesamthaft gesehen, ergab die Diskussion keine neuen Aspekte, die nicht schon in der eingangs erwähnten Vernehmlassung unserer Vereinigung berücksichtigt sind.

Arbeitsgruppe Personalversicherung
Der Leiter: *K. Fricker*